

BGE 11 I 1

Bundesgericht (BGE), 1885-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_11_I_1

FR: ATF 11 I 1

IT: DTF 11 I 1

Volltext

1. Ustheil vom 6. März 1885 in Sachen der Schulgemeinde Glarus=Riedern. A. Die Schulgemeinde Glarus=Riedern erhob im Jahre 1884 den Anspruch, daß die durch Gesetz vom 6. Mai 1883 errichtete, vom Staate dotirte und auf dessen Rechnung betriebene „Glarner Kantonalbank“ für ihren Reservefond und für den Assekuranzwerth des ihr zugehörenden Bankgebäudes gegenüber der Schulgemeinde als steuerpflichtig erklärt werde. Sowohl die Obersteuerkommission des Kantons Glarus als, in der Rekursinstanz, der Rath dieses Kantons wiesen dieses Begehren ab, der Rath durch Entscheidung vom 12. November 1884 und im wesentlichen mit der Begründung: Die Kantonalbank sei eine Staatsanstalt; ihr Vermögen sei Staatsvermögen; das Vermögen des Staates oder staatlicher Anstalten aber sei nicht steuerpflichtig; § 4 des Landessteuergesetzes, wonach (vorbehaltlich der in § 6 statuirten Ausnahmen) „Alles bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gemeinden und Korporationen so XI — 1885

wie der Einwohner des Kantons“ steuerbar sei, erwähne des Staatsvermögens nicht. B. Gegen diesen Entscheid ergriff der Schulrath Namens der Schulgemeinde Glarus=Riedern den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht; er stellt den Antrag: es seien die angefochtenen Entscheide der glarnerischen Instanzen zu vernichten gemäß seinen Ausführungen unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Diesem Rekurse schließt sich auch der Gemeinderath der politischen Gemeinde Glarus Namens dieser letztern an. Zur Begründung werden folgende Gesichtspunkte geltend gemacht: Nach allgemeinen Grundsätzen sei der Staat als Eigenthümer und Gewerbetreibender wie jeder private Eigenthümer oder Gewerbetreibende steuerpflichtig, insbesondere gegenüber den Gemeinden, denen da, wo (wie im Kanton Glarus) die Kommunalsteuern nicht als Zuschlag zu den Staatssteuern, sondern selbständig bezogen werden, ein eigenes selbständiges Steuerrecht zustehe. Dieser Grundsatz gelte offenbar auch nach Glarner Recht; § 6 des revidirten Landessteuergesetzes nehme von der nach § 4 alles bewegliche oder unbewegliche Vermögen der Gemeinden, Korporationen und Einwohner des Kantons treffenden Steuerpflicht nur das Vermögen von Kirchen-, Schul- und Armengütern und andern frommen Stiftungen, aus. Die Glarner Kantonalbank falle unter keine dieser letztern Kategorien, sondern qualifizire sich als „Korporation“; sie sei nämlich keineswegs mit dem Staate identisch, sondern vielmehr ein eigenes selbständiges Rechtssubjekt; demnach sei sie aber auch steuerpflichtig, sofern nicht ein Steuerprivileg besitze, was durchaus nicht der Fall sei. Uebrigens sei auch der Staat, sofern er eine privatrechtliche Thätigkeit betreibe, einem gewöhnlichen Einwohner gleichzuachten, was speziell im Kanton Glarus in Betreff der Landesplattenbergverwaltung anerkannt worden sei. Der angefochtene Entscheid des Rathes stehe daher mit den Art. 4 der Bundes- und 3 der Kantonsverfassung im Widerspruch, d. h. er verletze den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze, speziell schaffe er ein durch den Art. 3 der Kantonsverfassung ausdrücklich verpöntes Vorrecht des Vermögens, wenn er den Staat als Bankier rückichtlich der Besteuerung besser stelle als

einen gewöhnlichen Bankier. Gewiß sei auch Art. 14 der Kantonsverfassung verletzt, welcher bestimme: „Jeder Landmann, sowie die Tagwen und „Korporationen haben zur Deckung der Staatsausgaben gleichmäßig nach den gesetzlichen Bestimmungen beizutragen. Kirchen, Schul- und Armengüter sind steuerfrei.“ C. In ihren Vernehmlassungen auf diese Beschwerde machen die Standeskommission des Kantons Glarus und die Bankkommission der Glarner Kantonalbank im wesentlichen geltend: Das Bundesgericht sei nicht kompetent, da die Steuergesetzgebung und deren Auslegung und Anwendung den Kantonen zustehe und hier von einer Verletzung des Art. 3 der Kantonsverfassung oder Art. 4 der Bundesverfassung überall keine Rede sein könne. Der Rekurs sei übrigens auch materiell unbegründet. Allerdings qualifizire sich die Glarner Kantonalbank privatrechtlich als besonderes Rechtssubjekt; allein sie sei nichtsdestoweniger eine Staatsanstalt und ihr Vermögen vom öffentlich-rechtlichen Standpunkte aus als Staatsgut zu behandeln und daher steuerfrei. Dies sei auch, wie sachbezügliche Schreiben der betreffenden Bankverwaltungen von Zürich, Thurgau, Schaffhausen, Graubünden, St. Gallen, Basellandschaft und Luzern, zeigen, in andern Kantonen, welche staatliche Bankinstitute besitzen, durchaus anerkannt. Zu bemerken sei übrigens, daß der Schulrath wie der Gemeinderath von Glarus den Rekurs eigenmächtig ohne Begrüßung der Gemeinde angehoben haben, und daß diese Behörden zu einer Beschwerde wegen Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetze wohl gar nicht legitimirt seien, da es sich ja bei einer solchen Beschwerde überall nur um Wahrung von Privatinteressen handeln könne. Demnach werde beantragt: Es wolle das Bundesgericht mangels Kompetenz auf den Rekurs nicht eintreten, eventuell denselben als unbegründet abweisen, unter Kostenfolge. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Da die Beschwerde die Verletzung verschiedener Bestimmungen der Bundes- und Kantonsverfassung rügt, so ist die Kompetenz des Bundesgerichtes nach Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege unzweifelhaft begründet. Auch die Legitimation des recurrierenden Schul-

rathes von Glarus-Riedern, resp. der von demselben vertretenen Gemeinde erscheint als hergestellt, da der Rekurs darauf begründet wird, es sei durch Verletzung verfassungsmäßiger Grundsätze in das Steuerrecht der genannten Gemeinde eingegriffen worden. Dagegen ist allerdings der Gemeinderath von Glarus, der sich nachträglich dem Rekurse angeschlossen hat, zur Beschwerde nicht legitimirt, da die angefochtene Entscheidung in ihrem dispositiven Theil nicht die politische Gemeinde Glarus, sondern bloß die Schulgemeinde Glarus-Riedern berührt. 2. Nach bekanntem Grundsatz hat das Bundesgericht nicht zu prüfen, ob die angefochtene Entscheidung auf richtiger oder unrichtiger Auslegung und Anwendung des kantonalen Gesetzes beruhe, sondern nur ob dieselbe die kantonale oder Bundesverfassung verletze; das Bundesgericht hat daher nicht zu untersuchen, ob die kantonalen Behörden mit Recht oder mit Unrecht angenommen haben, die kantonale Steuergesetzgebung unterwerfe den Staat und staatliche Anstalten, auch insoweit es deren privatrechtliche Thätigkeit anbelangt, der Gemeindebesteuerung nicht; zu prüfen ist vielmehr nur, ob nicht die gedachte Annahme die Bundes- oder Kantonalverfassung verletze. 3. Nun besteht keine Verfassungsvorschrift, wodurch die Gesetzgebung gehindert würde, Vermögen und Erwerb des Staates oder staatlicher Anstalten von der Kommunalsteuer zu befreien resp. dem Steuerrechte der Gemeinden nicht zu unterwerfen. Die Kantonsverfassung enthält keine spezielle, das Steuerrecht der Gemeinden gegenüber dem Staate oder staatlichen Anstalten gewährleistende, Bestimmung; aus dem allgemeinen Grundsätze der Gleichheit vor dem Gesetze dagegen

kann eine solche Gewährleistung, beziehungsweise die Unzulässigkeit einer Steuerbefreiung der in Rede stehenden Art, gewiß nicht abgeleitet werden. Allerdings bezieht sich der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze nicht nur auf physische, sondern auch auf juristische Personen, allein es ist doch klar, daß derselbe den Staat keineswegs nöthigt, Vermögen und Erwerb, welche zu seinen Zwecken dienen, der Besteuerung durch die Gemeinden, die untergeordneten Glieder des Staatswesens, zu unterwerfen, daß vielmehr zwischen solchem mittelbar oder unmittelbar zu Staatszwecken dienendem Vermögen und Erwerb und dem Vermögen und Erwerb von Privatpersonen und Korporationen rücksichtlich der Frage der Gemeindesteuerpflicht ein wesentlicher innerer Unterschied besteht. Art. 14 der Kantonsverfassung sodann, auf welchen sich die Rekurrentin noch speziell beruft, trifft gewiß nicht zu; derselbe spricht nur von Bestreitung der Staats- nicht der Gemeindebedürfnisse, und hat schon aus diesem Grunde Fiskalvermögen, welches ja ausschließlich zu Bestreitung der Staatsbedürfnisse dient, nicht im Auge. 4. Da die Glarner Kantonalbank unzweifelhaft, wenn auch keine bloße *statio fisci*, doch eine reine, auf Rechnung und Gefahr des Staates betriebene, Staatsanstalt ist, so erscheint nach dem oben Bemerkten der Rekurs als unbegründet, sofern nicht etwa die Annahme, daß die glarnerische Gesetzgebung eine Gemeindesteuerpflicht des Staates oder staatlicher Anstalten nicht kenne, als eine willkürliche, aus diesem Grunde den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze verletzende, erscheint. Dies kann nun aber gewiß nicht gesagt werden; denn der Wortlaut der einschlägigen Gesetzesbestimmungen (v. „Korporation“ und „Einwohner“) läßt gewiß die Auslegung, daß dieselben den Staat und Staatsanstalten überhaupt, auch soweit es privatrechtliche Thätigkeiten anbelangt, nicht betreffen, als eine durchaus mögliche erscheinen. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.